



<b>Entscheidinstanz:</b>	Direktion der Justiz und des Innern
<b>Geschäftsnummer:</b>	Jl_2020-2323
<b>Datum des Entscheids:</b>	5. Oktober 2020
<b>Rechtsgebiet:</b>	Strafen und Massnahmen
<b>Stichworte:</b>	Strafvollzug Strafregime Fluchtgefahr Wiederholungsgefahr
<b>verwendete Erlasse:</b>	Art. 76 StGB § 43 Abs. 2 Justizvollzugsverordnung § 60 Justizvollzugsverordnung

**Zusammenfassung** (verfasst von der Direktion der Justiz und des Innern):

Nichtgewährung des offenen Strafvollzuges wegen bestehender Flucht- und Wiederholungsgefahr. Abweisung eines Rekurses gegen eine Verfügung von Justizvollzug und Wiedereingliederung.

**Anonymisierter Entscheidtext (Auszug):**

*Sachverhalt (komprimiert):*

F. wurde mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 12. Juli 2019 des Verbrechens gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951 [Betäubungsmittelgesetz, BetmG; SR 812.121] mit grosser Gesundheitsgefährdung und mehrfacher Begehung, schuldig gesprochen. Er wurde mit einer Freiheitsstrafe von 11 Jahren und sechs Monaten als Gesamtstrafe (abzüglich 1537 Tage bereits erstandenen Freiheitsentzug) bestraft. F. befindet sich zur Verbüssung dieser Strafe im ordentlichen Strafvollzug in [Anstalt A.]. Zwei Drittel der Strafe wird er am [...] erstanden haben. Das effektive Strafende fällt auf den [...] (Vollzugauftrag). Justizvollzug und Wiedereingliederung, Bewährungs- und Vollzugsdienste, Strafvollzug (nachfolgend: JuWe), wies mit Verfügung vom 16. Juli 2020 ein Gesuch von F. um Versetzung in die [Anstalt B.] bzw. Versetzung ins offene Strafregime der [Anstalt C.] ab. Gegen diese Verfügung erhob F. Rekurs bei der Direktion der Justiz und des Innern. Er beantragt die Versetzung ins offene Strafregime.

*Erwägungen:*

1. [Prozessvoraussetzungen] Gegenstand des Verfahrens ist die Frage nach der Versetzung des Rekurrenten in das Regime des offenen Strafvollzugs.
- 2.

2.1 Der Rekursgegner erwog in der angefochtenen Verfügung, dass es keine Anhaltspunkte dafür gebe, dass der Rekurrent über gefestigte soziale Beziehungen in der Schweiz verfüge. Es könne zudem nicht zum Vornherein davon ausgegangen werden, dass der Rekurrent vorzeitig auf den frühest möglichen Termin aus dem Strafvollzug entlassen werde. Bis zum Strafende habe er noch eine sehr lange Zeit zu verbüssen. Es sei zu befürchten, dass der Rekurrent jede sich bietende Gelegenheit zur Flucht nützen würde. Mangels Alternativen zur Finanzierung des Lebensunterhalts wäre bei einem Entweichen zudem damit zu rechnen, dass der Rekurrent wieder in den Handel mit Betäubungsmitteln einsteigen würde. Daher sei auch eine Wiederholungsgefahr zu bejahen. Und letztlich erscheine eine Wiedereingliederung des Rekurrenten hier insoweit nicht sinnvoll, als er nach dem Strafvollzug mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in sein Heimatland ausgeschafft werde.

2.2 Der Rekurrent wendet im Rekursverfahren ein, dass er sich im Strafvollzug gut verhalte und dass ihm daher die Chance der Versetzung in den offenen Vollzug zu geben sei: Nur so könne er beweisen, dass er weder flüchten noch rückfällig würde. Zudem habe er Bezugspersonen hier: Er habe sowohl in Deutschland wie auch in der Schweiz ein Kind. Eine Versetzung in den offenen Vollzug sei ihm mit Blick auf den 2/3-Termin bzw. zur Vorbereitung auf ein Leben nach dem Strafvollzug zu gewähren.

3.

Gemäss Art. 76 des Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) werden Freiheitsstrafen in einer geschlossenen oder offenen Strafanstalt vollzogen (Abs. 1). Wenn die Gefahr besteht, dass der Gefangene flieht oder zu erwarten ist, dass er weitere Straftaten begeht, wird er in eine geschlossene Strafanstalt oder in eine geschlossene Abteilung einer offenen Strafanstalt eingewiesen (Abs. 2; vgl. auch: § 43 Abs. 1 und § 60 der Justizvollzugsverordnung vom 6. Dezember 2006 [JVV; LS 331.1]).

Für die Annahme von Fluchtgefahr genügt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts die Länge der ausgefallten Freiheitsstrafe für sich allein nicht. Eine Fluchtgefahr darf nicht schon angenommen werden, wenn die Möglichkeit der Flucht in abstrakter Weise besteht. Vielmehr müssen konkrete Gründe dargetan werden, die eine Flucht nicht nur als möglich, sondern als wahrscheinlich erscheinen lassen (vgl. BGE 125 I 62, E. 3a). Es ist indessen nicht erforderlich, dass geradezu bewiesen wird, dass der Gefangene fliehen wird, da künftiges Verhalten ohnehin nicht bewiesen werden kann. Vielmehr ist die Fluchtgefahr anhand der bekannten Umstände einzuschätzen, wobei insbesondere die Beziehung zur Schweiz, die Dauer der noch zu verbüssenden Strafe und das Verhalten im Strafvollzug eine Rolle spielen.

Eine akute Fluchtgefahr wird insbesondere dann angenommen, wenn die betroffene Person über kein Beziehungsnetz in der Schweiz verfügt, das heisst, wenn sie mit der Schweiz nicht verbunden ist (vgl. u.a. BENJAMIN F. BRÄGGER, in: Marcel Alexander Nig-

gli/Hans Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Aufl., Basel 2019, Art. 76 N 4). Bei der Beurteilung der Fluchtgefahr ist u.a. auch die Dauer der zu verbüsenden Reststrafe von Bedeutung. Denn das Interesse, sich dem Strafvollzug durch Flucht zu entziehen, ist mit zunehmender Strafdauer regelmässig geringer als zu Beginn der Strafverbüsung. In der Rechtsprechung wird die Dauer, welche als eine relativ kurze Zeit vor einer möglichen bedingten Entlassung bezeichnet wird, aber sehr restriktiv gehandhabt. Erst eine Reststrafe von rund einem Jahr vor einer möglichen bedingten Entlassung wurde als relativ kurze Zeit eingestuft (Urteil des Bundesgerichts 6B\_577/2011 vom 12. Januar 2012, E. 4.3; Urteil des Bundesgerichts 1P.470/2004 vom 15. Oktober 2004, E. 5.1 und 5.4).

#### 4.

4.1 Der Rekurrent wurde am [...] in der Stadt [...] in der Türkei geboren und wuchs dort in normalen familiären Verhältnissen auf. Mit [...] Jahren reiste er nach Deutschland, wo er Asyl beantragte. 1998 bis 2001 war er mit der deutschen Staatsangehörigen T.H. verheiratet und lebte mit ihr in Mannheim. Während der Ehe zeugte er ein aussereheliches Kind. Mutter und Sohn würden in Polen leben. 2003 wurde der Rekurrent in Deutschland wegen Heroinhandels zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt und wurde im gleichen Jahr ausgeschafft. Er reiste dann 2004 in die Schweiz ein. Auch hier stellte er einen Asylantrag, welcher abgelehnt wurde. Am 16. Mai 2006 wurde der Rekurrent vom Bezirksgericht Zürich erstinstanzlich wegen Handels mit Heroin verurteilt und in Ausschaffungshaft versetzt. In dieser Zeit heiratete er am 16. August 2006 die Schweizerin T.B. Zwei Tage darauf wurde er aus der Haft entlassen. Am 22. August 2007 verurteilte ihn das Obergericht des Kantons Zürich wegen qualifizierter Widerhandlung gegen das BetmG zu einer bedingten Gefängnisstrafe von 16 Monaten mit einer Probezeit von zwei Jahren. Innerhalb der Probezeit wurde der Rekurrent rückfällig, weshalb ihn das Obergericht mit Urteil vom 18. Mai 2010 wegen qualifizierter Widerhandlung gegen das BetmG zu einer Freiheitsstrafe von achteinhalb Jahren verurteilte und die bedingte Strafe aus dem Jahre 2007 widerrief. Am 2. August 2013 wurde der Rekurrent unter Ansetzung einer Probezeit bis zum 13. November 2016 bedingt aus dem Strafvollzug entlassen. Er verliess am 2. August 2013 die Schweiz, reiste aber im November 2013 bereits wieder ein und handelte erneut mit Heroin. Dafür wurde er vom Obergericht – unter Einbezug der zu vollziehenden Reststrafen aus den früheren Verurteilungen – zu einer weiteren Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe (elfeinhalb Jahre) verurteilt (Haft- und Vollzugstitel).

4.2 Der Rekurrent hat bis zur frühestmöglichen Entlassung aus diesem Strafvollzug bis am [...] noch mehr als zwei Jahre zu verbüssen. Mit Blick auf die erwähnte bundesgerichtliche Rechtsprechung stellt dies einen nicht unerheblichen Zeitraum dar. Zudem hat der Rekursgegner zu Recht darauf verwiesen, dass angesichts der vom Rekurrenten erwirkten einschlägigen Vorstrafen, früher gewährter bedingter Entlassung und mehrfacher Rückfälligkeit während der Probezeit, nicht zum Vornherein von einer Ent-

lassung auf den frühestmöglichen Termin ausgegangen werden kann. Der Rekurrent muss daher allenfalls auch mit einem längeren Strafvollzug rechnen; das Strafende würde letztlich gar erst auf den [...] fallen. Angesichts dessen ist nicht zu beanstanden, beim Rekurrenten von einer erhöhten Fluchtgefahr auszugehen. Dies gilt umso mehr, als er in der Schweiz nicht über tragfähige soziale Beziehungen verfügt: Anhaltspunkte dafür fehlen jedenfalls, worauf schon das Obergericht bei Bestätigung der Anordnung der Sicherheitshaft hingewiesen hatte. Zudem hat der Rekurrent im Strafverfahren vor Bezirksgericht und Obergericht darauf verzichtet, Angaben zu seinen aktuellen persönlichen Verhältnissen zu machen (Haft- und Vollzugstitel). Und wenn er dazu hier (einzig) anführt, er habe sowohl in Deutschland wie (angeblich) auch in der Schweiz ein Kind, hilft dies nichts: Dass er eine nachhaltige Beziehung zu jenen Kindern pflegt oder unterhalten hat, ergibt sich nicht. Mit dem Rekursgegner ist zudem davon auszugehen, dass der Rekurrent aufgrund seiner langjährigen Freiheitsstrafe nach dem Strafvollzug mit grosser Wahrscheinlichkeit aus der Schweiz ausgeschafft wird.

4.3 Zu Recht wurde zudem in der angefochtenen Verfügung eine Wiederholungsgefahr beim Rekurrenten erwogen, ist er doch in der Vergangenheit jeweils innert kurzer Zeit nach Entlassung aus dem Strafvollzug wieder straffällig geworden.

5.

Der Rekursgegner hat das Gesuch des Rekurrenten um Versetzung in den offenen Vollzug zu Recht wegen bestehender Flucht- und Wiederholungsgefahr abgewiesen. Daran ändert nichts, dass sich der Rekurrent im Strafvollzug offenbar wohl verhält.

6.

Der Rekurs ist abzuweisen.

7. [Kostentragung durch den Rekurrenten]